



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2019/2876

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-12-11-de

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

10.05.19

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	03.06.2019	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Herrichtung des Fuß- und Radweges entlang der A59 zwischen Rheindorf und Wiesdorf  
- Bürgerantrag vom 21.01.19 m. Stn. v. 08.05.19

**Anlage/n:**

2876 - Anlage 1 - Bürgerantrag  
2876 - Nichtöffentliche Anlage 2

60-sal  
Jaime Salecker  
☎ 88 59

08.05.19

01

- über Frau Beigeordnete Deppe  
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe  
gez. Richrath

## **Herrichtung des Fuß- und Radweges entlang der A59 zwischen Rheindorf und Wiesdorf**

- **Bürgerantrag vom 21.01.19**  
- **Nr. 2019/2876**

### **Landesbetrieb Straßenbau**

Die dargelegten Flächen (Nr. 1, 2 und 3) befinden sich auf dem Baufeld des Landesbetriebes Straßenbau NRW.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der A1 zwischen der AS Köln-Niehl und AK Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke wurde die Planung (auch des Radweges parallel zur A59) im gesamten Baufeld baurechtlich geregelt. Änderungen an der geplanten Radwegeführung sind nicht vom Planfeststellungsbeschluss abgedeckt. Die Beschaffung des Baurechtes und der Übernahme der Kosten obliegt der Stadt Leverkusen.

### **Fachbereich Umwelt**

- Natur- und Landschafts-/Artenschutz -

Der parallel zur A59 verlaufende Fuß- und Radweg liegt im Landschaftsschutzgebiet. Hier sind grundsätzlich alle Eingriffe verboten, die den Charakter des Gebietes verändern.

Der Bürgerantragsteller weist in seinem Schreiben darauf hin, dass der Fuß- und Radweg in Höhe der alten Wuppermündung (Karte Nr. 3, 4) aus Gründen der Topographie eine Senke aufweist. Diese überflutet bei bestimmten Rheinhochwasserständen regelmäßig. Diese Einschätzung ist richtig. Mit einer Höherlegung des Weges in diesem Abschnitt würde der Weg im Jahresverlauf länger befahrbar sein.

Der Weg ist nur abschnittsweise im städtischen Eigentum. Im Bereich der alten Wuppermündung gehören der Bayer Real Estate GmbH Flurstücke.

Aus der Sicht des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Höherlegung des Weges im Bereich der vorhandenen Senken auf das Niveau der angrenzenden Abschnitte. Die Maßnahme müsste zuvor dem Natur-

schutzbeirat vorgestellt werden. Auf der Grundlage des Beiratsvotums würde die Untere Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz für diese Maßnahme ausstellen. Ein separates artenschutzrechtliches Fachgutachten ist für die mögliche Niveauangleichung des Weges nicht erforderlich, da bereits ein Fachgutachten für den Ausbau A1/A59 vorliegt.

Die Pontonbrücke (Karte Nr. 1) ist im Eigentum der Currenta GmbH & Co. OHG/Bayer Real Estate GmbH. Hierzu können keine Aussagen getroffen werden.

Für den Fuß- und Radweg (Karte Nr. 2), der direkt am Böschungsfuß der A59 verläuft, gelten die oben genannten Aussagen. Die Höherlegung des Fußweges der parallel der Wupper zum Rhein hin verläuft, wird abgelehnt.

- Wasser -

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht liegen die genannten vier Bereiche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Rheins.

Für die Errichtung von baulichen Anlagen/Verkehrsanlagen findet die Deichschutzverordnung bzw. die Überschwemmungsgebietsverordnung Anwendung. Für Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten des Rheins ist die zuständige Behörde die Bezirksregierung Köln.

Im weiteren Verfahren und zur Prüfung ist die Bezirksregierung Köln zu beteiligen.

- Boden -

Die genannten vier Bereiche, die laut Antragsteller angehoben werden sollen, um auch bei höheren Wasserständen des Rheins den Fuß- und Radweg entlang der A59 nutzen zu können, liegen im Überschwemmungsgebiet von Rhein und Wupper. Alle vier Bereiche sind im Bodenschutz- und Altlastenkataster der Stadt Leverkusen (BAK) als Immissions- und Überschwemmungsflächen mit dem Status: „Altlast/schädliche Bodenveränderung mit dauerhafter Beschränkung/Überwachung“ registriert. Untersuchungen des Bodens ergaben teils erhöhte Schadstoffgehalte mit Schwermetallen, Arsen und anderen Stoffen. Die Nutzung der betroffenen Bereiche als Rad- und Fußweg ist dennoch als unkritisch einzustufen, so dass aus Sicht des Bodenschutzes gegen die Ertüchtigung der Wege keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben durch diese Stellungnahme unberührt.

Beim Ausbau des Fuß- und Radweges ist zu beachten, dass das anfallende Bodenmaterial nicht in den Überschwemmungsgebieten verbleiben kann, sondern fachgerecht zu entsorgen ist. Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Massenzuwachs (z. B. Anheben der Bereiche durch Aufschüttungen) aufgrund des Verdrängens von Retentionsraum innerhalb der Überschwemmungsgebiete in der Regel nicht gestattet ist.

### **Stabsstelle Mobilität**

Die vom Bürgerantragsteller aufgeführte Verbindung entlang des Rheins ist eine von Radfahrern viel befahrene Verbindung im Alltagsverkehr, aber auch an Wochenenden durch zahlreiche Touristen.

Eine ganzjährige Befahrung der Strecke auch bei mittlerem Hochwasser ist daher erstrebenswert und durch eine leicht erhöhte Dammlage des Radweges zu erreichen. Durch einen besseren Hochwasserschutz bleibt der Weg länger befahrbar und zusätzlich entfallen die aufwendigen Reinigungskosten seitens der TBL nach einem mittleren Hochwasser.

Die zukünftige Höhenlage des Radweges ist auf die Benutzbarkeit der Pontonbrücke bei Hochwasser abzustimmen. Aufgrund der Zustimmung des Fachbereiches Umwelt zu den Punkten 3 und 4 der Karte (siehe Bürgerantrag) kann der südliche Teil im Bereich der alten Wuppermündung überplant werden. Voraussetzung hierfür sind insbesondere eine Klärung der Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, eine Beteiligung des Naturschutzbeirates sowie der Bezirksregierung Köln und die fachgerechte Entsorgung des Bodenmaterials. Eine Höhenanpassung dieses Teilabschnittes macht auch ohne die Stellen Nr. 1 und 2 Sinn, da ein eigener Verkehrswert des südlichen Radweges geschaffen werden kann.

### **Koordinierungsstelle Autobahnausbau**

Unabhängig von der Befürwortung der Nr. 3 und Nr. 4 befindet sich der Bereich der vorgeschlagenen Höherlegung des Radweges entlang der A59 zum Teil innerhalb des Baufeldes des Neubaus der Leverkusener Brücke. Nach jetzigem Kenntnisstand wird die Gesamtbaumaßnahme des Brückenneubaus nicht vor 2024 abgeschlossen sein. Das heißt, dass bauliche Aktivitäten innerhalb dieser hochkomplexen Baustelle sinnvollerweise nicht vor Abschluss der Baumaßnahme, also vor 2024, stattfinden sollten.

Da es sich bei den benannten Flächen um Retentionsraum des Rheins handelt, ist grundsätzlich die zuständige Behörde, die Bezirksregierung Köln, zu beteiligen.

Sofern die Politik dem Vorschlag des Bürgerantragsstellers folgen möchte, erscheint zunächst eine Beauftragung der Verwaltung zur Einleitung der weiteren Prüfschritte, ob ein Umsetzung grundsätzlich realisierbar ist, sinnvoll.

Umwelt in Verbindung mit Stadtplanung, Stabsstelle Mobilität, Landesbetrieb Straßenbau NRW und Koordinierungsstelle Autobahnausbau